



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Regionale Vernetzung im Frühbereich

Herzlich Willkommen

4. Vernetzungsanlass Region Bern Südwest
17. Mai 2018, Köniz

Überblick

- Begrüssung & Herleitung
- Aktualitäten der VernetzungspartnerInnen
- Interdisziplinärer Austausch an Hand eines Fallbeispiels zum Thema Datenschutz
- Freie Vernetzungszeit und Pause
- Inputreferat des Kantonalen Jugendamts zum Thema Datenschutz, Diskussion
- Ausblick

Zeitraumen: 15:00-18:00

Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

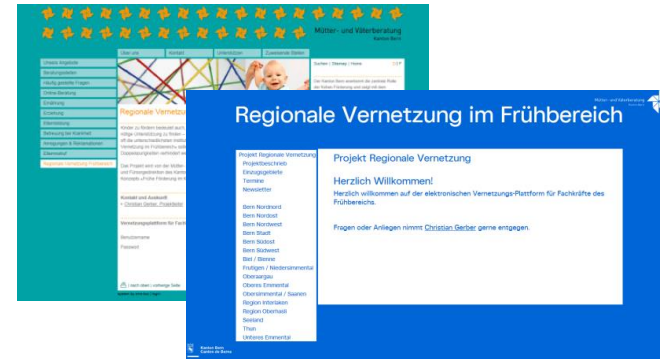
- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
(www.gef.be.ch >Familie>Frühe Förderung)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern:
- Region Bern Südwest

09.09.2015	Kickoff
31.05.2016	Marktstand
30.05.2017	Umfassender Kinderschutz



Verschiedenes

- Homepage:
Benutzername: **Vernetzung**
Passwort: **Frühbereich**



- Plakate
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure



Aktualitäten der VernetzungspartnerInnen

Früherziehungsdienst
des Kantons Bern

FED



50
JAHRE
FED

Heilpädagogische Unterstützung
für Kind und Familie

Strukturen



Auftrag / Zusammenarbeit



Anmeldung Kurzberatung



Informationen



Tipps und Tricks zum Thema...

Lob und Anerken

Alle Menschen, ob Erwachsene oder Kinder, brauchen...

Tipps und Tricks zum Thema...

Familieregeln

Regeln erleichtern das Zusammenleben im Alltag.

Tipps und Tricks zum Thema...

Kommunikation

Miteinander in Beziehung treten ist Kommunikation!

Tipps und Tricks zum Thema...

Selbstständigkeit

Trauen Sie Ihrem Kind etwas zu.

www.fed-be.ch



Informationsaustausch und Datenschutz

Interdisziplinärer Austausch anhand eines Fallbeispiels



Vernetzungszeit/Pause

Informationsaustausch und Datenschutz

Inputreferat



Informationsaustausch und Datenschutz

Plenumsdiskussion und Fragen an die Referentin



REGIONALE VERNETZUNG BERN SÜDWEST

Informationsaustausch und Datenschutz im Bereich der Früherkennung

Köniz, 17. Mai 2018

Astrid Frey, Stabsmitarbeiterin KJA

Ausgangslage: Konzept umfassender Kinderschutz im Kanton Bern



- Alle Unterstützungsleistungen, die den Schutz der Kinder gewährleisten und ein gesundes und sicheres Aufwachsen ermöglichen.
- Kinderschutz ist auch Unterstützung der Eltern bei der Wahrung ihrer Elternverantwortung.
- Konflikte oder Krisen sollen so früh wie möglich gemildert und die Handlungsfähigkeit der Eltern gestärkt und weiterentwickelt werden.

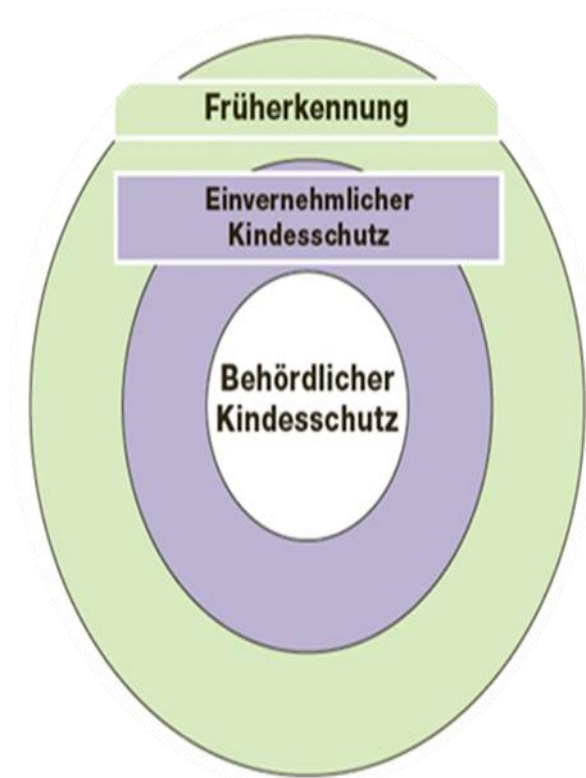
Kinderschutz beginnt nicht erst bei der Anordnung von behördlichen Massnahmen.



Informationsaustauschs im Bereich der Früherkennung

Ziel der Früherkennung: Frühzeitige und adäquate Unterstützung für das Kind und die Familie.

- Gestalten der Übergänge zu weiteren Hilfesystemen bedarf der gegenseitigen Information.
- Eine besondere Rolle spielt die Weitergabe von (besonders schützenswerten) Personendaten.
- Spannungsfeld zwischen Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz.



Leitfragen



- *Darf ich in der gegebenen Situation Informationen austauschen?
Bin ich gar dazu verpflichtet?*
- *Wo setzt der Datenschutz Grenzen?*
- *Welches sind (für meine Berufsgruppe) die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zum Informationsaustausch?*
- *Was ist das fachliche Gebot?*

Bedeutung des Datenschutz



Datenschutz regelt den Umgang mit Personendaten

- Datenerhebung, Datenbearbeitung und Aktenverwaltung, Datenbekanntgabe.

Datenschutz dient dem Schutz der Person bei der Datenbearbeitung

- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person.
- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV): jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.

Datenschutz als Vertrauensschutz

- Ein verantwortungsvoller und rechtlich legitimer Umgang mit sensiblen Personendaten schafft Transparenz, Sicherheit und Vertrauen.

Rechtsgrundlagen



- **Verfassungs- und grundrechtliche Basis**
 - Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung Privat-/Familienleben); Art. 13 BV (Schutz vor Missbrauch der pers. Daten)
- **Eidgenössische und kantonale Datenschutzgesetze**
 - z.B. Art. 35 DSG
- **Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis**
 - Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), Art. 321 (Berufsgeheimnis); Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht)
- **Privatrechtliche Grundlagen**
 - Art. Art. 28ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz); Art. 443 und 448 ZGB (Melderechte und –pflichten)

20

Wann ist die Weitergabe von Personendaten zulässig?

Bekanntgabe von Personendaten greift in das Grundrecht der betroffenen Person ein. Bedarf immer einer besonderen Rechtfertigung.

Grundsatz: Keine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten.

Zwei Ausnahmen:

1. Einwilligung.
2. Gesetzliche Grundlage (Mitteilungsrecht/-pflicht; Anzeigerecht/-pflicht, Zeugnispflicht; Amtshilfe; Notstand).



1. Datenbekanntgabe mit Einwilligung der Betroffenen

Im Bereich Prävention, Früherkennung und einvernehmliche Leistungen ist der Informationsaustausch nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich.

Schulsetting: Hier rechtliche Grundlage vorhanden (Art. 73 Abs. 2 VSG).

Anforderungen an die Einwilligung

- Bedarf der Urteilsfähigkeit. Umfang und Zweck des Informationsaustauschs sowie die Tragweite des Entscheids muss überblickt werden können.
- Freiwilligkeit und Widerrufbarkeit.
- Zur Einwilligung muss die richtige/berechtigte Person zustimmen: Im Frühbereich die Sorgeberechtigten.
- Einwilligung ist nicht formgebunden. Kann mündlich oder schriftlich erfolgen.



2. Datenbekanntgabe mit Rechtsgrundlage

Ohne Einwilligung der Betroffenen ist die Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten nur mit Rechtsgrundlage möglich, welche die Weitergabe explizit erlaubt.



- Im Interesse des Kindeswohls muss ein Informationsaustausch in gewissen Situationen auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen können.
- Im Übergang zum behördlichen Kinderschutz regeln die Melderechte und -pflichten die Datenweitergabe an die KESB (Art. 443 ZGB).
- Den Informationsaustausch zwischen KESB und Fachpersonen nach Eingang einer Gefährdungsmeldung / im Rahmen der Sachverhaltsabklärung regelt die Mitwirkungspflicht (Art. 448 ZGB).

23

Vorgehen Datenaustausch



1. **Ist der Zweck des Austausches klar?** Zweck, Gegenstand, Umfang?
Rechtfertigt der eigene Auftrag die Informationsweitergabe?
2. **Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor?** A) Einwilligung Betroffene/r, B) spezialgesetzliche Bestimmung, C) Voraussetzungen der Amtshilfe erfüllt, D) liegt eine Notstandkonstellation vor?
3. **Bestehen besondere Geheimhaltungspflichten?** Berufsgeheimnis?
Amtsgeheimnis? Sozialhilfe- / Opferhilfegeheimnis?
4. **Wir das Gebot der Verhältnismässigkeit eingehalten?** Ist die
Datenweitergabe notwendig und geeignet und wird der Zweck erreicht?

24

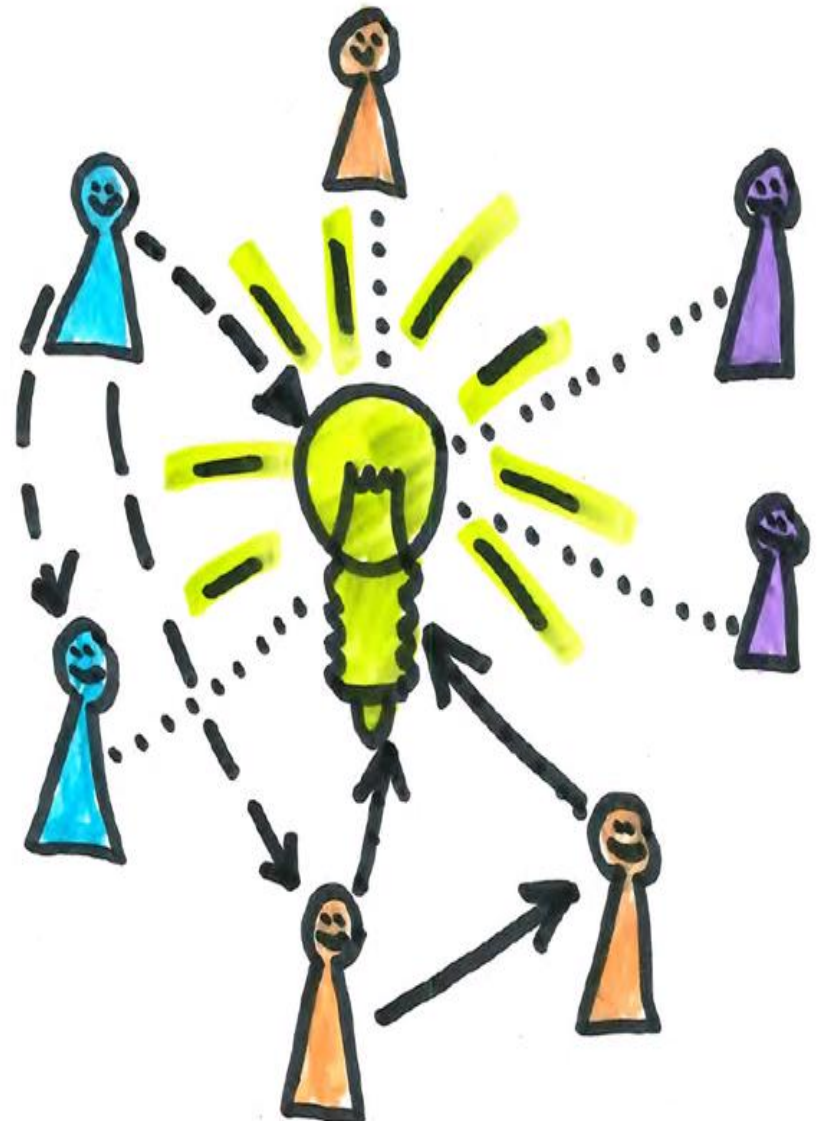
Und was ist in der Praxis zu beachten?



Rechtliche Bestimmungen zum Datenschutz und fachliche Empfehlungen anhand eines Fallbeispiels.

Elternarbeit als zentrales Element.

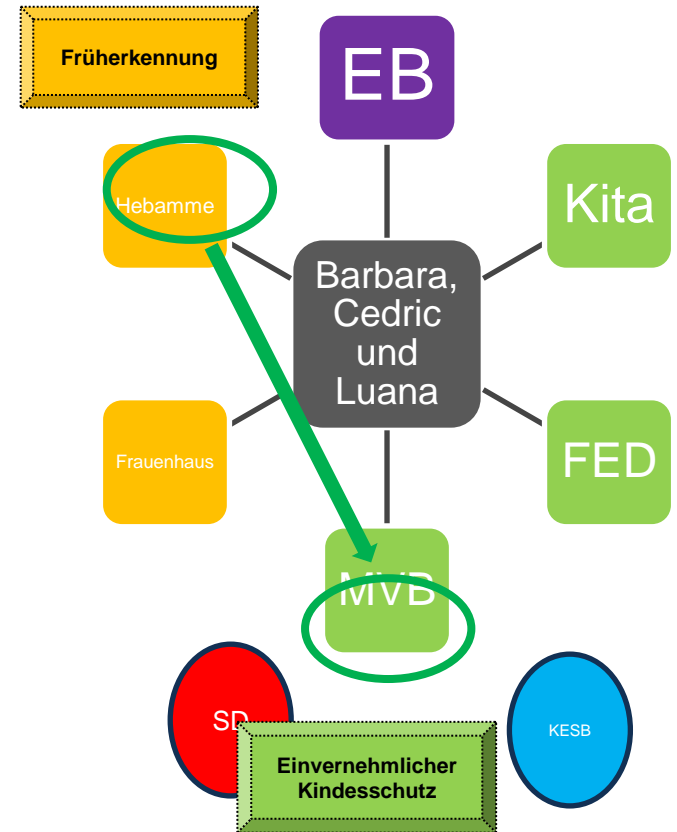
Funktionierende Netzwerke als Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.



F1: Hebamme möchte die Mütter- und Väterberatung involvieren. Wie kann sie datenschutzrechtlich korrekt vorgehen?



- Informationsweitergabe ermöglicht Übergang zu weiterer Unterstützung (von der Früherkennung zum einvernehmlichen Kinderschutz).
- Weitergabe persönlicher Daten nur mit Einwilligung möglich. Anonymisierte Fallbesprechung immer möglich.
- Gemeinsame Übergabe vor Ort dient dem nahtlosen Übergang.



Empfehlungen zur Einwilligung



- Einwilligung als Prozess, der von Fachperson gestaltet wird.
- Einwilligung als Ergebnis der Verständigung über sinnvolle Veränderung und Unterstützung.
- Hilfestellungen/Leistungen sind erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden.
- Einwilligung setzt transparenten Einbezug sowie Kooperation der Betroffenen voraus.

Vertrauensvolle Beziehung als wichtiger Brückenpfeiler



Kooperationsstrukturen und Fachberatung



- Der Erfolg einer Einwilligung hängt auch von der Qualität der Vernetzung unter verschiedenen Berufsgruppen ab.
- Gut gestaltete Übergänge setzen Wissen über Aufgabe und Auftrag anderer Berufsgruppen / Fachstellen voraus.
- Einbezug erfahrener Fachpersonen (Fachberatung) unterstützt und entlastet.

Kantonale Kooperationsstruktur im Frühbereich (0-5 Jahre)

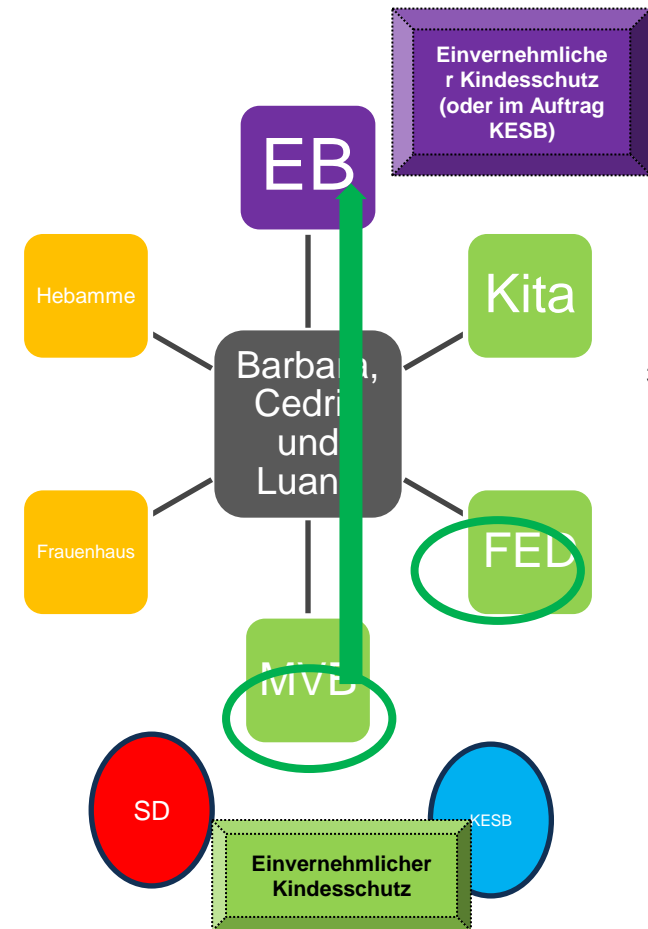
Erziehungsberatung, Fil rouge, KESB und weitere



F3: Einbezug der EB gegen den Willen der Mutter?



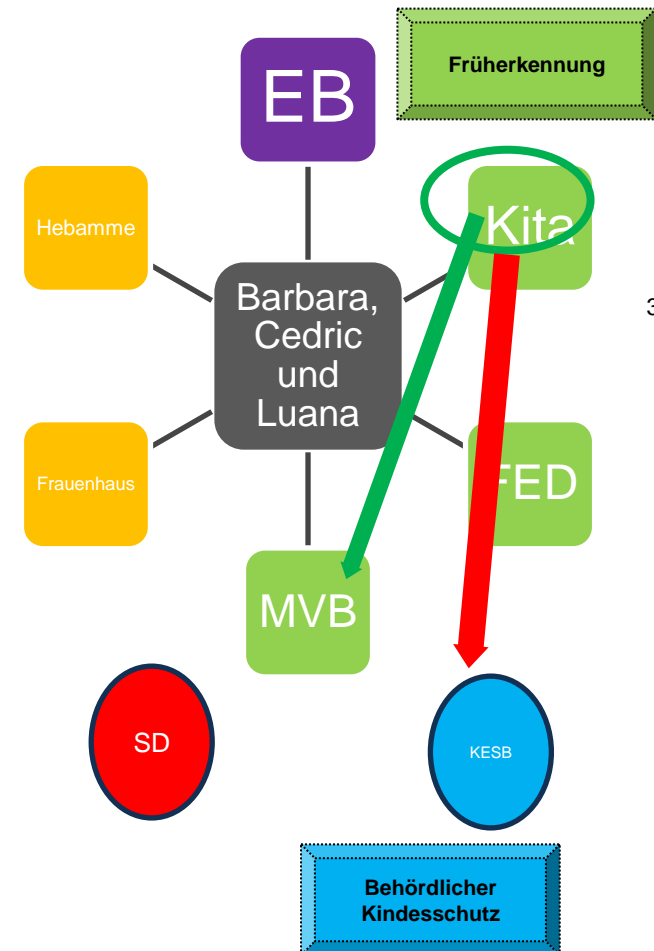
- Nein - hinsichtlich der Weitergabe von Personendaten. Ohne Einwilligung kann die EB im einvernehmlichen Bereich nicht aktiv werden.
- Ja - hinsichtlich Situationseinschätzung und Vier-Augenprinzip. Fachspezifische Beratung hilft, eigene professionelle Verantwortung zu tragen.
- Arbeit mit den Betroffenen als zentrales Element. Andernfalls Meldung an die KESB.
- Kooperationskonzept MVB/EB ermöglicht niederschweligen Übergang.



F4: Was tun, um mögliche Kindeswohlgefährdung besser einzuschätzen? Wie datenschutzrechtlich korrekt vorgehen?



- Bei Fragen und Unsicherheiten hinsichtlich einer Situations-einschätzung: Inanspruchnahme einer Fachberatung.
 - Unterstützungsangebot des Kantons (Arbeitshilfen / Schulungen / kinderschutzspezifische Fachberatung).
- Ist Unterstützungsbedarf gegeben und können/wollen die Eltern keine Unterstützung annehmen oder verbessert sich die Situation nicht: Meldung an die KESB.



Melderechte und Meldepflicht an die KESB nach aktueller Gesetzgebung



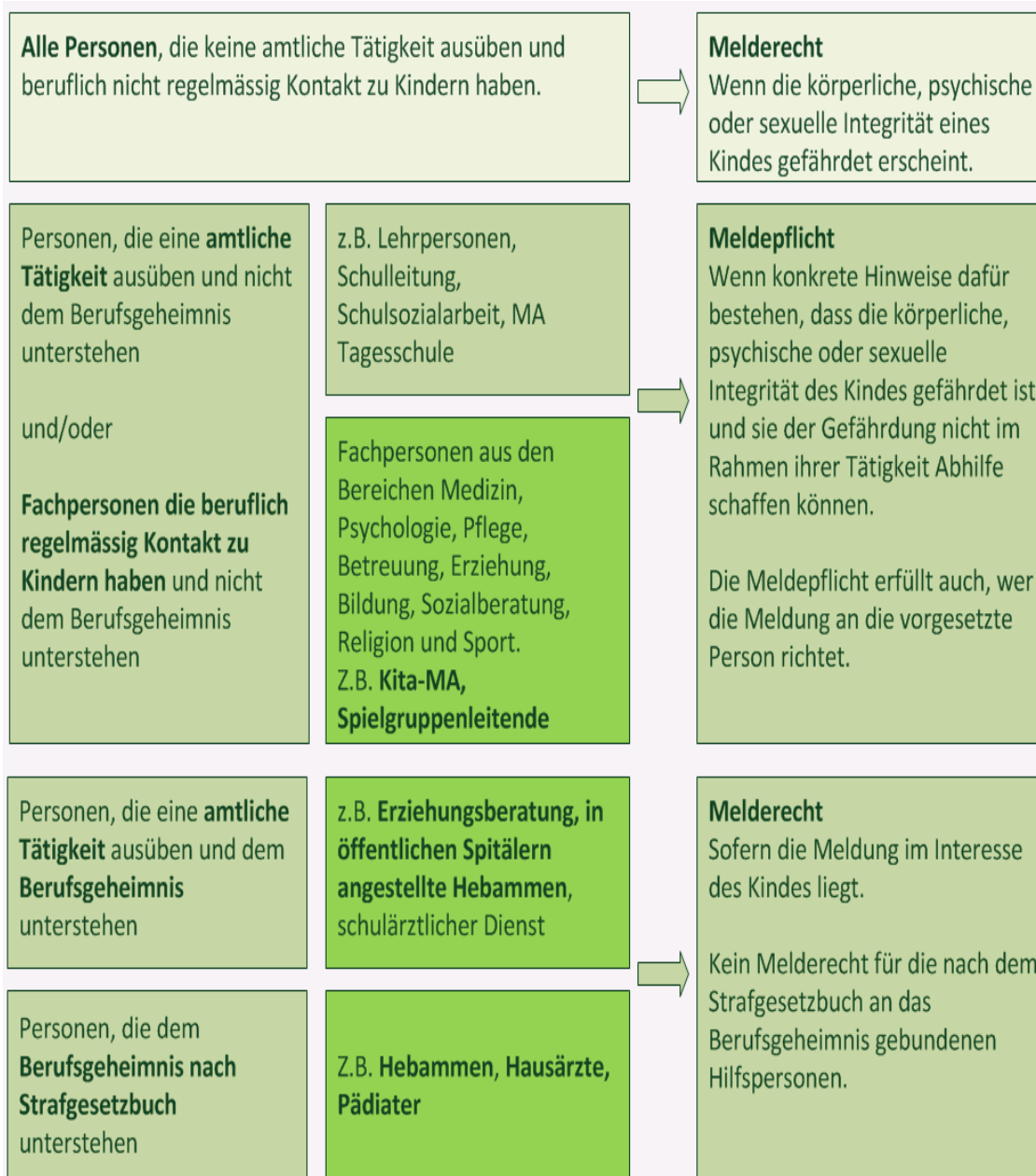
Meldung an die KESB bei Kindeswohlgefährdung

- Meldeberechtigt ist grundsätzlich jedermann (Art. 443 Abs. 1 ZGB); vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis (u.a. Hebammen, Ärzte, Erziehungsberatung; Art. 321 StGB).
- Meldepflichtig sind öffentlich-rechtliche Angestellte (z.B. subventionierte Kitas; Art. 443 Abs. 2 ZGB); keine Meldepflicht für Personen, die zugleich dem Berufsgeheimnis unterliegen.
- Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, sind meldeberechtigt, wenn sie sich vorgängig von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen.

Meldung an die KESB bei strafbaren Handlungen gegenüber Unmündige

- Meldepflicht von Strafverfolgungsbehörden (Art. 75. Abs. 3 StPO)
- Melderecht von Personen, die dem Amts-/Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 364 StGB)

Änderung des ZGB (Kindesschutz) - Inkrafttreten geplant auf 1.1.2019





Astrid Frey
Kantonales Jugendamt Bern
Astrid.Frey@jgk.be.ch

Weiterführung

Organisatorisch:

- Wann soll das nächste Treffen stattfinden?

Thematisch:

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen aus vergangenen Veranstaltungen
- Themen in anderen Regionen



Kanton Bern
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung
Kanton Bern



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

4. Vernetzungsanlass Region Bern Südwest
17. Mai 2018, Köniz